#### Änderungen der Vollzugshilfe zur VVA

#### 1. Der Titel wird durch folgenden Titel ersetzt:

"Vollzugshilfe

zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA)

und

zum Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (AbfVerbrG)

Vollzugshilfe zur Abfallverbringung –"

#### 2. Der Vorspann wird wie folgt geändert:

In Zeile 1 wird der o.g. neue Titel verwandt. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils "Vollzugshilfe zur VVA" ersetzt durch "Vollzugshilfe zur VVA und zum AbfVerbrG"

#### 3. Das Inhaltsverzeichnis und der Text werden wie folgt geändert:

Die Abschnitte 1 bis 6 werden Abschnitte 1 bis 6 des Kapitels I "Vollzugshilfe zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA)". Als Kapitel II wird die "Vollzugshilfe zum Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (AbfVerbrG)" eingefügt. Abschnitt 7 wird Kapitel III; dabei werden die Anlagen 1 und 2 der Vollzugshilfe zum AbfVerbrG am Ende als Anlage 9 und 10 angefügt und die Zitierung der Anlagen in der Vollzugshilfe zur VVA und in der Vollzugshilfe zum AbfVerbrG entsprechend geändert.

Im Inhaltsverzeichnis wird ein neuer Abschnitt 3.4.2 "Zu Art. 28 Differenzen bezüglich der Einstufung" eingefügt.

#### 4. Abschnitt 2.2 (Zu Art. 2 Nr. 1) wird wie folgt ergänzt:

Am Ende des 2. Absatzes wird folgender Text eingefügt:

"Diese Leitlinien geben als gemeinsame Auffassung der Mitgliedstaaten Hinweise darauf, wie die Abfalleigenschaft von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten bei Verbringungen bewertet werden kann. Ob solche Geräte Nicht-Abfall sind, sollte mindestens anhand der Kriterien in den Absätzen 7, 8 und 9b dieser Leitlinien überprüft werden. Die Vorlage von Prüfbescheinigungen zur Funktionsfähigkeit jedes einzelnen Gerätes gemäß Absatz 7b der Leitlinien sollte von den Vollzugsbehörden nur in begründeten Verdachtsfällen verlangt werden.

Aus den o.g. abfallrechtlichen Grundlagen lässt sich ableiten, dass gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte nur dann außerhalb des Abfallrechts transportiert werden dürfen, wenn sie einer Wiederverwendung zugeführt werden. Der Export reparaturfähiger und zur Reparatur bestimmter Elektro- und Elektronikgeräte bleibt außerhalb des Abfallrechts möglich."

#### 5. Abschnitt 2.2 (Zu Art 2 Nr. 5 und Nr. 7) wird wie folgt geändert:

In Fußnote 3 wird das Wort "Umverpackung" durch "Neuverpacken" ersetzt.

Am Ende wird folgender Absatz angefügt:

"Für den Fall, dass die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen darüber erzielen können, ob ein Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren vorläufig (z. B. R12) oder nicht vorläufig (z. B. R3) ist, sollten in Anlehnung an Art. 28 die strengeren Bestimmungen (also Art. 15) angewandt werden. Zur Vorgehensweise für diesen Fall wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.4.3.2 verwiesen."

### 6. In Abschnitt 2.2 (Zu Art 2) wird vor Nr. 15 "Notifizierender" folgender neuer Text eingefügt:

#### "Nr. 14 Empfänger

Empfänger ist im Regelfall der Betreiber der Anlage, in der die zu verbringenden Abfälle entsorgt werden sollen. Dieser Anlagenbetreiber wird in den Bestimmungen der VVA als "Anlage" bezeichnet.

U.a. in Art. 5, Art. 18 Abs. 1 Buchst. b und Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 sowie im Notifizierungsformular, im Begleitformular und im Dokument gem. Anhang VII wird zwischen der "Anlage" und dem "Empfänger" unterschieden.

Der Fall, dass der Empfänger eine andere Person (ein anderer Rechtsträger) als der Betreiber der Anlage ist, ist allerdings nur möglich, wenn diese andere Person zumindest kurzfristig tatsächliche Sachherrschaft (Besitz) an den Abfällen erlangt. Denn nach der Begriffsbestimmung kann eine Person bzw. ein Unternehmen nur dann "Empfänger" sein, wenn zu ihr bzw. zu ihm auch Abfälle verbracht werden. Das Begleitformular sieht für den Empfänger, der nicht Anlagenbetreiber ist, in Feld 17 ein Unterschriftsfeld vor für den "Eingang beim Empfänger (falls keine Anlage)". Art. 18 Abs. 1 Buchst. b sieht eine Unterzeichnung des Dokuments gem. Anhang VII "bei der Übergabe der Abfälle" vor; in Feld 13 dieses Dokuments ist die Unterschrift des Empfängers, der nicht Anlagenbetreiber ist, "bei Entgegennahme der Abfälle" vorgesehen.

Ein Unternehmen kann z. B. dann kurzfristig Sachherrschaft an den Abfällen erlangen und daher Empfänger sein, ohne zugleich Anlagenbetreiber zu sein, wenn es die Abfälle auf einem Umschlagplatz, auf dem kein vorläufiges Beseitigungsverfahren D15 bzw. Verwertungsverfahren R12 durchgeführt wird, oder auf dem Gelände, auf dem sich die Anlage befindet, entgegennimmt."

- 7. In den Abschnitten 2.2 (Zu Art 2 Nr. 35), 4.2.1 (Zu Art. 36) und 4.2.2 (Zu Art. 37) werden jeweils die Verweise auf die Verordnung (EG) 801/2007 durch Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 ersetzt.
- 8. In Abschnitt 3.1.13 (Zu Art. 15) werden folgende Absätze vor den Ausführungen zu Buchst. a eingefügt:

"Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Verbringung zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung in das Bundesgebiet, die mit einer nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung im Bundesgebiet verbunden ist, die NachwV gemäß ihrem § 1 Abs. 4 für alle Entsorgungsmaßnahmen nach Abschluss der ersten vorläufigen Verwertung oder Beseitigung anwendbar ist. Sofern gefährliche Abfälle Gegenstand der nachfolgenden Verwertung oder Beseitigung sind, sind nach Abschluss der ersten vorläufigen Verwertung oder Beseitigung die Nachweispflichten nach Teil 2 der NachwV sowie die Registerpflichten nach Teil 3 der NachwV zu erfüllen. Für nicht gefährliche Abfälle sind nach Abschluss der ersten vorläufigen Verwertung oder Beseitigung grundsätzlich national nur die Registerpflichten nach Teil 3 der NachwV zu erfüllen.

Werden bei einer Verbringung von Abfällen in das Bundesgebiet, die zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind, Abfälle zur nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung in andere Bundesländer geliefert, wird empfohlen, dass sich die zuständige Behörde am Bestimmungsort im Rahmen des Notifizierungsverfahrens mit den Behörden ins Benehmen setzt, die gem. § 14 Abs. 1 AbfVerbrG für eine unmittelbare Verbringung aus dem Ausland in die nachfolgenden Anlagen zuständig wären."

# 9. In Abschnitt 3.2.1.1 (Zu Art. 18 Abs. 1) wird folgender Text nach dem ersten Absatz eingefügt:

"Grundsätzlich ist die veranlassende Person für die ordnungsgemäße Verbringung von Abfällen, die der allgemeinen Informationspflicht des Art. 18 unterliegen, verantwortlich. Sie hat im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht gem. Art. 49 sicherzustellen, dass die Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Falls die veranlassende Person nicht mehr feststellbar ist, der Erzeuger aber bekannt ist, kann dieser gem. § 8 Abs. 2 AbfVerbrG zur Übernahme der Kosten der Rücknahme von illegal verbrachten Abfällen herangezogen werden. Er bleibt bis zum Abschluss der Entsorgung abfallrechtlich verantwortlich (siehe § 8 Abs. 2 AbfVerbrG und das sog. Falisan-Urteil<sup>1</sup>). Seine Verantwortlichkeit entfällt nur unter den § 8 Abs. 2 Nr. 1 AbfVerbrG genannten Bedingungen."

# 10. In Abschnitt 3.2.1.2 (Zu Art. 18 Abs. 2) wird folgender Satz am Ende des ersten Absatzes angefügt:

"Falls die Person, die die Verbringung veranlasst, derselben juristischen Person wie der Empfänger zuzurechnen ist, kann der Vertrag in Anlehnung an Art. 5 Abs. 5 durch eine Erklärung der juristischen Person ersetzt werden, in der diese sich zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verpflichtet."

#### 11. In Abschnitt 3.3.3.4 (Zu Art. 24 Abs. 7) wird am Ende folgender Satz ergänzt:

"Für eine Unterrichtung der für das betreffende Gebiet zuständigen Behörde bzw. der zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und des UBA können die Vordrucke in Anlage 1 bzw. in Anlage 2 der Vollzugshilfe zum AbfVerbrG entsprechend verwendet werden."

#### 12. Folgender neuer Abschnitt 3.4.3 (Zu Art. 28) wird eingefügt:

#### "3.4.3 Zu Art. 28 Differenzen bezüglich der Einstufung

#### 3.4.3.1 Zu Art. 28 Abs. 3

Solange bei einer Notifizierung vom Notifizierenden Abfälle als zur Verwertung bestimmte Abfälle notifiziert sind, also in Feld 3 des Notifizierungsformulars das Kästchen "Verwertung" angekreuzt ist, gelten bezüglich der Einwandserhebung nur die maßgeblichen Vorschriften des Art. 12, nicht die für zur Beseitigung bestimmte Abfälle geltenden Vorschriften des Art. 11. In diesem Fall kann die zuständige Behörde am Versandort oder am Bestimmungsort, die die gem. Notifizierung als zur Verwertung bestimmten Abfälle jedoch als zur Beseitigung bestimmt ansieht, einen Einwand nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. h erheben. Auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1.8 und 3.1.10 (zu Art. 12 Abs. 1 Buchst. h) wird hingewiesen.

3.4.3.2 Differenzen bezüglich der Einstufung eines Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens als vorläufig oder als nicht vorläufig

Auf die Ausführungen in Abschnitt 2.2 zu Art. 2 Nr. 5 und 7 wird Bezug genommen.

Solange im Notifizierungsformular in Feld 11 vom Notifizierenden ein D- oder ein R-Verfahren angegeben ist, das nicht zu den in Art. 2 Nr. 5 und 7 als vorläufig definierten Verfahren gehört, können die Bestimmungen der VVA zur Verbringung von Abfällen zur vorläufigen Beseitigung bzw. Verwertung nicht angewandt werden.

Ist die zuständige Behörde am Versandort der Auffassung, die vorgesehene Beseitigung oder Verwertung sei in Wirklichkeit ein als vorläufig definiertes D- bzw. R-Verfahren, kann sie die Notifizierung nach Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 nicht weiterleiten. Denn dann ist die Notifizierung noch nicht "ordnungsgemäß ausgeführt" im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, da noch nicht die nach Anhang II Teil 1 Nr. 19 verlangte richtige Angabe des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens vorliegt. Die zuständige Behörde sollte dann nach Art. 7 Abs. 2 den Notifizierenden um Änderung dieser Angaben (ggf. auch um Zustimmung zur Änderung dieser Angaben durch die Behörde selbst) und um weitere in Anhang II Teil 1 Nr. 5 vorgesehene Angaben zu den nachfolgenden vorläufigen und nicht vorläufigen Anlagen ersuchen.

3

Falisan Urteil des BHSt 40, 79 vom 2. März 1994

Ist die zuständige Behörde am Bestimmungsort der Auffassung, die vorgesehene Beseitigung oder Verwertung sei in Wirklichkeit ein als vorläufig definiertes D- bzw. R-Verfahren, kann sie nach Art. 8 Abs. 2 die Empfangsbestätigung noch nicht erteilen, da die Notifizierung aus den zu Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gründen noch nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 "ordnungsgemäß abgeschlossen" ist. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort sollte dann den Notifizierenden um Änderung dieser Angaben (ggf. auch Zustimmung zur Änderung dieser Angabe durch die Behörde selbst) und um weitere in Anhang II Teil 1 Nr. 5 verlangte Angaben zu den vorläufigen und nicht vorläufigen Anlagen ersuchen."

#### 13. In Abschnitt 3.5.1 (Zu Art. 31 und 32) wird am Ende folgender Text angefügt:

Bei der innergemeinschaftlichen Verbringung mit Durchfuhr durch einen Drittstaat (z. B. Italien - Schweiz - Deutschland) ist eine abfallrechtliche Abfertigung durch Zollstellen (Behandlung des Begleitformulars) nicht vorgesehen. Den Zollstellen wird in diesem Fall keine abgestempelte Kopie der Zustimmung einer zuständigen Behörde in der Gemeinschaft vorliegen.

Eine zollrechtliche Abfertigung findet jedoch statt. So wird im Fall der Verbringung aus Italien über die Schweiz i. d. R an der zollrechtlichen Eingangszollstelle im Rahmen eines "gemeinsamen Versandverfahrens" ein sog. Grenzübergangsschein vorgelegt bzw. wird dieses Versandverfahren beendet. Dabei kann die Verbringung auch abfallrechtlich kontrolliert werden.

#### 14. Zu Abschnitt 4.1.2.4 (Zu Art. 35 Abs. 6)

Der letzte Satz in Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Handlungsanleitung ist auf der Webseite der LAGA eingestellt (siehe Anlage 2)."

Der Unterabschnitt "Unterrichtung der zuständigen Behörde am Versandort und weiteres Vorgehen" wird wie folgt ergänzt:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Für eine solche Unterrichtung sollte der Vordruck in Anlage 8 verwendet werden."

Nach Satz 2 (d.h. am Ende des ersten Absatzes) wird folgender Satz eingefügt:

"Für diese Rückäußerung sollte der von der Zollstelle übersandte Vordruck verwendet werden."

Nach Satz 1 des zweiten Absatzes wird folgender Satz eingefügt:

"Für diese Mitteilung sollte der von der Zollstelle übersandte Vordruck oder der Vordruck in Anlage 8 verwendet werden; bei der Verwendung des Vordruckes in Anlage 8 sollte ein Bezug zur Unterrichtung durch die Zollstelle hergestellt werden."

Am Ende des 2. Absatzes wird folgender Satz eingefügt:

"Für diese Mitteilung sollte der von der Zollstelle übersandte Vordruck oder der Vordruck in Anlage 8 verwendet werden; bei der Verwendung des Vordruckes in Anlage 8 sollte ein Bezug zur Unterrichtung durch die Zollstelle hergestellt werden."

#### 15. Zu Abschnitt 4.2.2 (Zu Art. 37)

Im ersten Absatz wird der Klammerzusatz gestrichen und folgender Satz angefügt:

"Ferner ist nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. f die Ausfuhr dieser Abfälle in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, auch dann verboten, wenn dieser Drittstaat die Einfuhr in seinem innerstaatlichen Recht verboten hat. Dies gilt auch dann, wenn insoweit im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 anderweitige oder keine Festlegungen getroffen worden sind."

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

"Die Ausfuhr von grün gelisteten zur Verwertung bestimmten Abfällen in die o. g. Drittstaaten ist im Ergebnis nur dann notifizierungsfrei zulässig, wenn die Abfälle und der Bestimmungsstaat im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 entweder in Spalte c oder in Spalte d und nicht zugleich in Spalte b aufgeführt sind. Auch wenn die Verbringung notifizierungsfrei möglich ist, können im innerstaatlichen Recht des Bestimmungsstaates sonstige Kontrollverfahren (z. B.

Registrierungserfordernisse) festgelegt sein, für deren Einhaltung allerdings EU-Behörden und damit deutsche Behörden nicht verantwortlich sind. Dies gilt insbesondere für Abfälle, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 in Spalte d aufgeführt sind."

Im dritten Absatz wird der Klammerzusatz durch folgenden Klammerzusatz ersetzt:

"(Spalte b des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 sowie Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Buchst. b VVA)."

Ferner wird im dritten Absatz folgender Satz angefügt:

"Im innerstaatlichen Recht des Bestimmungsstaates können sonstige Kontrollverfahren (z.B. Registrierungserfordernisse) festgelegt sein, für deren Einhaltung EU-Behörden und damit deutsche Behörden nicht verantwortlich sind. Dies gilt insbesondere für Abfälle, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 in Spalte d aufgeführt sind."

Im letzten (fünften) Absatz wird der letzte Satz gestrichen.

#### 16. Abschnitt 4.3.1 (Zu Art. 41) wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

#### 17. Anlage 1 (Glossar) wird wie folgt geändert:

Folgende Rechtsquellen werden in alphabethischer Reihenfolge ergänzt bzw. geändert:

A1 677 1 G	G	
AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäi-	
	schen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung	
	von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über	
	die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle	
	und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19. Juli 2007,	
	(BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung	
AbfVerbrG 1994	Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden	
	Verbringung von Abfällen vom 30. September 1994,	
	(BGBl. I S. 2771) in der bis 27. Juli 2007 geltenden Fassung	
AbfVerbrBußV	Verordnung zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der	
	Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen vom 29.	
	Juli 2007,	
	(BGBl. I S. 1761) in der jeweils geltenden Fassung	
EG Verordnung Nr. 1418/2007	Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007	
	über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung	
	(EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates	
	aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte	
	Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der	
	grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt,	
	(ABl. EU L 316 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung	
Handlungsanleitung	Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und	
	Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen in der jeweils	
	geltenden Fassung	
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November	
	1998, (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung	

#### Folgende Rechtsquelle wird aus dem Glossar gestrichen:

EG-Verordnung Nr. 801/2007	Verordnung (EG) Nr. 801/2007 der Kommission vom 6. Juli 2007 über die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten und in Anhang III oder IIIA der
	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle in Länder, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt, (ABI. EU Nr. L 179 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung

# 18. Anlage 2 (Hilfreiche Webseiten für den Bereich Abfallverbringung) wird wie folgt geändert:

Folgende Angaben werden in alphabethischer Reihenfolge ergänzt bzw. geändert:

Institution	Bemerkungen	Webseite
Bund/Länder-	Homepage	http://www.laga-online.de/
Arbeits-	Vollzugshilfe zur VVA	http://laga-
gemeinschaft	und zum AbfVerbrG,	online.de/laganeu/index.php?option=com_content&task=view&
Abfall (LAGA)	Handlungsanleitung	<u>id=106&amp;Itemid=55</u>
Europäische	Liste der europäischen	http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdquer_de.htm
Kommission	Zollstellen	

#### 19. Anlage 5 (Mustervorlage einer Bankbürgschaft) wird wie folgt geändert:

In der viertletzten Zeile werden nach den Worten "mit der Maßgabe, dass wir hieraus" die Worte "auf erste schriftliche Anforderung" eingefügt.

#### 20. Anlage 6 (Mustervorlage einer Versicherung) wird wie folgt geändert:

In der Zeile zur "Höhe der Sicherheitsleistung" werden die Worte "mit einer Laufzeit von ......(Gültigkeitszeitraum der Zustimmung plus max. ein Kalenderjahr" gestrichen.

In der Zeile "Risikodauer" wird der Text nach "Ende: [Datum]" gestrichen.

#### 21. Es wird folgende Anlage 8 angefügt:

Landesbehörde:

Datum, Unterschrift

Ansprechpartner: Frau/Herr

#### Anlage 8: Vordruck zur Unterrichtung der zuständigen Behörde

# Unterrichtung der zuständigen Behörde durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, bzw. durch die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle gem. § 11 Abs. 3 gem. Art. 35 Abs. 6. auch i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2 und Art. 37 Abs. 5. Art. 38 Abs. 7. Art. 42 Abs. 5.

AbfVerbrG auch i.V.m. Art. 45, Art. 47 und A						
Es handelt sich um eine	Ausfuhr bzw. Verbringung a	us dem Durchfuhr durc	ch das Bundesgebiet			
I. Unterrichtung der zuständigen Behörde durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, bzw. durch die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle						
Ich informiere:						
die zuständige Behörde am  Bestimmungsort  Ver	sandort:					
und das Umweltbundesamt	1 777741 1 4	107.10				
über ☐ den Verdacht eines Verstoßes gegen Bestim ☐ die Entdeckung einer illegalen Verbringung						
Sachverhalt (auch ggf. Lagerort):	in the resistenting ellies son	istigen versiones.				
Anlagen:						
☐ Die Abfälle wurden sichergestellt. ☐ Die Abfälle	befinden sich in der vorüberg	gehenden Verwahrung.				
Um Mitteilung über das weitere Vorgehen innerhalb vo	n zwei Arbeitstagen wird geb	eten.				
Landesbehörde: Gz						
Ansprechpartner: Frau/Herr Tel.: - I	Fax: -					
Datum, Unterschrift	E-Mail:					
II. Antwort der zuständigen Behörde an die La	ındeshehörde die für das	s Kontrollgebiet zust	ändig ist hzw die			
zuständige Behörde im Staat der Zollstelle	indespenorae, are fur da	S Kontrongebiet zust	andig ist, bzw. aic			
☐ Das weitere Verbringen ist zulässig. Die ggf. erfolg	te Sicherstellung kann aufgel	noben werden.				
Die Verdachtsgründe bestehen fort. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Weitere Meldung folgt.						
Die Sicherstellung kann nicht aufgehoben werden.						
	☐ Ich bitte, die Abfälle gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sicherzustellen. ☐ Ich bitte, Vorkehrungen für die sichere Lagerung gem. § 11 Abs. 4 AbfVerbrG bzw. die Inverwahrungnahme zu treffen.					
Ich bitte, Volkenfungen für die sichere Lagerung gein. § 11 Abs. 4 Abi Verbio bzw. die niverwahlungnahme zu derfen.  Ich teile folgenden Sachstand bzw. folgende Entscheidung mit:						
-						
☐ Die zuständige Zolldienststelle wurde parallel über	die Entscheidung informiert.					
☐ Anlagen:						
Behörde:		Gz.:				
Ansprechpartner: Frau/Herr	Tel.:	Fax:	E-Mail:			
F F		I				
Datum, Unterschrift						
WD 1.14 1.7 11 ()		e: 1 T7 4 11 1				
III.Benachrichtigung der Zolldienststelle durch zuständige Behörde im Staat der Zollstelle	i die Landesbenorde, die	fur das Kontrollgeb	iet zustandig ist, bzw. die			
	te Sicherstellung kann aufgel	nohen werden				
<ul> <li>□ Das weitere Verbringen ist zulässig. Die ggf. erfolgte Sicherstellung kann aufgehoben werden.</li> <li>□ Die Verdachtsgründe bestehen fort. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Weitere Meldung folgt.</li> </ul>						
Die Sicherstellung kann nicht aufgehoben werden.						
☐ Ich werde Vorkehrungen für die sichere Lagerung gem. § 11 Abs. 4 AbfVerbrG bzw. die Inverwahrungnahme treffen.						
☐ Ich bitte, die Abfälle gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sicherzustellen. ☐ Ich teile folgenden Sachstand bzw. folgende Entscheidung mit:						
ien ene forgenden baenstand bzw. forgende Elitsen	eroung mit.					
Anlagen:						

Gz..

E-Mail:

Fax:

Tel.: